

Eing.: 17. DEZ. 2015

PGL-03656-2015/0001/LAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

14 M

### Beschluss- (Resolutions-) Antrag

der Landtagsabgeordneten Christian Oxonitsch, Georg Niedermühlbichler und Dr. Kurt Stürzenbecher (SPÖ), sowie David Ellensohn, Dr<sup>in</sup> Jennifer Kickert und DI Martin Margulies (GRÜNE) zu Post 2

**betreffend einer Änderung der Bundesverfassung dahingehend, dass in Wien auf Grund seiner Sonderstellung eine Änderung in der Repräsentation im Stadtsenat vorgenommen werden kann.**

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 17. Dezember 2015.

Der Wiener Stadtsenat besteht derzeit aus mindestens neun StadträtInnen und darf die Zahl von maximal 15 nicht übersteigen. Die amtsführenden StadträtInnen sind eigene Organe der Gemeinde, die unabhängig vom Stadtsenat eigene Kompetenzen haben. Sie leiten die ihnen jeweils zugeordnete Geschäftsgruppe des Magistrats. Die sonstigen Stadträte („nicht amtsführende Stadträte“) haben derartige ressortleitende Kompetenzen nicht.

In Anbetracht der budgetären Situation kann die Politik Vorbild sein und Sparmaßnahmen in diesem Bereich setzen und diese Ämter ohne Aufgaben abschaffen. Die parlamentarischen Kontrollrechte können auch in anderer Form sichergestellt werden.

Dazu müsste seitens des Bundesverfassungsgesetzgeber möglich gemacht werden, dass in Wien - auf Grund seiner Sonderstellung -, diese nicht amtsführenden StadträtInnen abgeschafft werden und der Proporz im Stadtsenat beseitigt wird.

Der Wiener Landtag möchte daher seinen Willen an den Bundesverfassungsgesetzgeber zum Ausdruck bringen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

### Beschluss- (Resolutions-) Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird seitens des Wiener Landtages ersucht, die Bundesverfassung in der Form zu ergänzen bzw. zu ändern, dass in Wien gesonderte Regeln im Vergleich zu anderen Gemeinden zur Zusammensetzung des Stadtsenates möglich sein können.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 17.12.2015